

# Arbeitsvertrag und Lohnvereinbarung



Es lohnt sich, getroffene Abmachungen in einem schriftlichen Arbeitsvertrag festzuhalten. Bild: Adobe Stock

Immer wieder stellen sich arbeitsrechtlichen Fragen im Arbeitsalltag. Dies meistens dann, wenn sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht einig sind. Deshalb ist es unerlässlich, einen sauberen Arbeitsvertrag und korrekte Lohnabrechnungen zu erstellen.

## Jan Beck, Leiter ZBV Versicherungen

Wenn kein schriftlicher Arbeitsvertrag vorhanden ist, gibt es über die getroffenen Abmachungen oft zwei verschiedene Meinungen. Deshalb ist es empfehlenswert, einen schriftlichen Vertrag zu machen, damit Arbeitsstunden, Ferien, Kündigungsfristen, Lohn, Naturallohn etc. klar geregelt sind.

Leider werden in der Praxis bei der Lohnfestlegung Fehler gemacht. Viele Arbeitgeber vereinbaren den Nettolohn pro Monat oder auch pro Stunde. Sobald

dies gemacht wird, beginnen beim Erstellen der Lohnabrechnungen die Schwierigkeiten, da der Nettolohn auf den Bruttolohn umgerechnet werden muss. Ist ein Angestellter BVG-pflichtig und allenfalls auch noch quellensteuerpflichtig, muss dies mühsam berechnet werden und ist mit einem grossen Aufwand verbunden. Hier passieren schnell einmal Fehler, was dann zu Diskussionen mit den Angestellten führen kann.

[Vorlagen für Lohnabrechnungen sowie Arbeitsverträge können Sie beim Zürcher Bauernverband anfordern.](#)

### **Mehr zum Thema Versicherung**



«Bei Kurzeinsätzen ist der Ferienzuschlag zu regeln»

**Versicherungen** ABO

10. 04. 2026

Warum ist die Auszahlung von Ferienentschädigungen während eines laufenden Arbeitsverhältnisses grundsätzlich verboten, und welches Risiko...



Was ist gesetzlich erlaubt, was nicht?

**Versicherungen** ABO

**Jan Beck, Leiter ZBV Versicherungen**

10. 04. 2026

In der landwirtschaftlichen Praxis werden Mitarbeitende im Stundenlohn häufig mit einem Zuschlag für Ferien entschädigt. Was auf den ersten Blick...



## Anpassungen Lohnabzüge

### Versicherungen ABO

12. 12. 2024

Alle zwei Jahre werden die AHV-/IV-Renten der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst. Dies ist nächstes Jahr der Fall und es gibt eine Erhöhung um 2,9 Prozent. Die monatliche Rente bei voller Beitragsdauer wird neu im Minimum CHF 1260 und im Maximum CHF 2520 betragen, der Höchstbetrag für Ehepaare beträgt CHF 3780. Die 13. AHV-Altersrente wird erst 2026 eingeführt. Die Anpassungen haben Auswirkungen auf die Pensionskasse und somit auf die BVG-Abzüge bei den Angestellten. Die BVG-E